

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

Waldeck
Frankenberg

Lernförderung

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien besteht seit 2011 ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („**außerschulische Lernförderung**“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs von SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für die Lernförderung ausreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind **vorrangig** zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die **Versetzung** in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten im angemessenen ortsüblichen Umfang** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim Jobcenter bzw. beim Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Soziale Angelegenheiten **beantragen**. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Ferner werden zur Entscheidung von Ihnen Angaben benötigt, welcher Anbieter/welche Person die Lernförderung durchführen soll.

Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr Sozialleistungsträger über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z.B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit dem Jobcenter bzw. dem Fachdienst Soziale Angelegenheiten erfolgen muss.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie eine oder mehrere Kostenübernahmeerklärungen, die Sie dem Anbieter aushändigen müssen. Die Abrechnung der Kosten mit dem Anbieter übernimmt dann das Jobcenter bzw. der Fachdienst Soziale Angelegenheiten.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert !